

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1233

vom 7. Juni 1983

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Allmend- gasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 25. November 1981 den Bau- und Strassenlinienplan "Allmendgasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 21. Dezember 1981 bis 20. Januar 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 1981 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 51 vom 18. Dezember 1981 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 15. Dezember 1981 benachrichtigt. Innert der Planauflegefrist haben [REDACTED] und [REDACTED] der Parzelle Nr. [REDACTED] Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Pfeffingen hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Die Einsprache ist daraufhin schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 28. Juni 1982 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Die Allmendgasse ist im Abschnitt Baumgartenweg-Bergmattenweg als Sammelstrasse klassiert. Sammelstrassen haben gemäss § 9 des Reglementes über das Strassenwesen der Gemeinde Pfeffingen vom 29. Mai 1973 eine Fahrbahnbreite von mindestens 6.0 m aufzuweisen. Im Bau- und Strassenlinienplan "Allmendgasse" ist für den erwähnten Strassenabschnitt jedoch nur eine Fahrbahnbreite von 5.5 m vorgesehen. In Anbetracht dessen kann der Regierungsrat die Strassenlinien des Strassenabschnittes Baumgartenweg-Bergmattenweg aus materiell-rechtlichen Gründen nicht genehmigen. Der Gemeinderat Pfeffingen ist über diesen Sachverhalt informiert und hat sich mit Schreiben vom 8. März 1983 für eine Teilgenehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes "Allmendgasse" ausgesprochen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 25. November 1981 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Allmendgasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Strassenlinien für den Strassenabschnitt Baumgartenweg-Bergmattenweg. Die entsprechenden Strassenlinien sind in den Plänen grün durchgestrichen.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/BSP/32/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen [2]

E. Häring, Technisches Büro,
Eichbergweg 3, 4147 Aesch

Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Baupolizeiamt [2]

Planungsamt [4]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

